# Der Zählumfang der Bevölkerung bei den Bestandserhebungen im Deutschen Reich im 18. und 19. Jahrhundert.

.....

Auszug aus der

Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften**

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

**Walter Grebe**

aus Gnesen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

.....

Referent: Professor Dr. H. Wolff.

Halle (Saale)
1922

## I. Kapitel.

## Der Zweck der zahlenmäßigen Beobachtungen der Bevölkerung.

Die Ermittelung der Bevölkerung kann durch Schätzung, durch Berechnung und durch statistische Beobachtungen vor sich gehen. Aber nur durch statistische Beobachtungen lassen sich zuverlässige und brauchbare Unterlagen für Untersuchungen beschaffen, die sich auf die Kraft und das Leben eines Volkes beziehen, während die Schätzung und die Berechnung nur als Notbehelf anzusehen sind. Im 1. Kapitel ist auseinandergesetzt, daß es durch die Volkszählung als ein statistisches Verfahren möglich ist, genaue Kenntnis von der Einwohnerzahl, der Geschlechtsart, der Altersgliederung, der Nationalität, der Bildung, dem Beruf, dem Besitz, der steuerpflichtigen und wehrpflichtigen Bevölkerung zu bekommen.

## II. Kapitel.

## Die verschiedenen Zählverfahren, die bei der Zählung zur Anwendung kommen können.

Wenn ich im 1. Kapitel klarzulegen versuchte, was durch eine Erhebung ermittelt werden kann, so habe ich im II. Kapitel die Verfahren, die bei der Volkszählung zur Anwendung kommen können, dargestellt. Erfahrungsgemäß ist das Erhebungsverfahren von großem Einfluß auf das Zählresultat. Daher ist es wichtig, über das jeweils angewendete Verfahren die genaueste Kenntnis zu haben. Bei der Bevölkerungsaufnahme sind folgende Verfahren möglich:

a) Die Konstruierung der Zähllisten aus Einwohnerlisten, ein Verfahren, bei dem zum Zwecke der Zählung auf ein vorhandenes Verzeichnis der Bürger zurückgegriffen und daraus eine Zählliste abgeleitet wird.

b) Die Zählung durch Gemeindevêrsammlung, ein Verfahren, bei welchem die Aussagen der bei dem Gemeindevorsteher versammelten Haushaltungsvorstände zu Protokoll genommen oder aber die auf Grund vorhandener Listen schon ausgefüllten Zählformulare den Haushaltungsvorständen nur zur Unterschrift vorgelegt werden.

c) Die individuelle, aber nicht namentliche Zählung von Haus zu Haus, eine Zählung, welche die Einsetzung von Zählungskommissionen und Zählern erforderlich macht.

d) Die individuelle und namentliche Zählung durch Zähler mittels Hauslisten oder Bezirkslisten. Worauf es bei diesem Verfahren besonders ankommt, und was den drei vorher erwähnten Zählverfahren fremd ist, das ist die namentliche Aufzeichnung jedes einzelnen Individuums.

e) Die individuelle und namentliche Zählung durch Zähler mittels Haushaltungslisten, ein Verfahren, das sich von dem vorher genannten dadurch unterscheidet, daß an die Stelle der Hauslisten oder gar Bezirkslisten jetzt die Haushaltungslisten treten.

f) Die individuelle und namentliche Zählung mittels Haushaltungslisten durch die Haushaltungsvorstände selbst, wobei nicht mehr Zähler das Zählgeschäft ausführen, sondern die Zählung durch die Bevölkerung selbst ausgeführt wird.

g) Die individuelle und namentliche Zählung mittels Personal-Zählkarten durch die Haushaltungsvorstände, das zur Zeit üblichste Zählverfahren, bei welchem für jedes Individuum eine Zäklkarte auszufüllen ist, wodurch eine bei weitem feinere Differenzierung der Beobachtung als durch die Haushaltungsliste erreicht wird.

## III. Kapitel.

## Geschichte des Zählumfanges der Bevölkerung bei den Bestandserhebungen im Deutschen Reich im 18. und 19. Jahrhundert.

Im III. Kapitel ist der Zählumfang der Bevölkerung folgender Länder untersucht worden:

> Brandenburg-Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Baden, Hessen, Thüringische Staaten, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin.

Die Anfänge auf dem Gebiete des Volkszählungswesens in den deutschen Staaten sind im 18. Jahrhundert zu finden. Die ersten deutschen Volkszählungen lassen sich auf merkantilistische Forderungen zurückführen. Die Staaten waren infolge der ununterbrochen geführten Kriege und durch Einführung der stehenden Soldaten- und Beamtenheere gezwungen, sich neue Einnahmequellen zu erschließen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, um für den Staat die nötigen Steuerzahler und für die Industrie die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten, wurde Bevölkerungszunahme auf jede Weise gefordert. Ob die Bevölkerung sich in dem gewünschten Maße vermehrte, dies festzustellen, dazu wurden Volkszählungen veranstaltet.

Eine Zählung der ortsanwesenden oder rechtlichen Bevölkerung hätte dem Zwecke der Zählung aber keineswegs entsprochen. Eine wirkliche Vermehrung der Bevölkerung ließ sich

einzig und allein aus der ermittelten Wohnbevölkerung feststellen. Auch bei den Zählungen in den zum Deutschen Zollverein und zum Norddeutschen Steuerverein gehörenden Staaten wurde die Wohnbevölkerung ermittelt, so daß sich ergibt, daß mit Ausnahme von Württemberg und abgesehen von ganz wenigen Bevölkerungsaufnahmen in den übrigen Staaten, bis zum Jahre 1867 regelmäßig die Wohnbevölkerung als Zählumfang galt. Bei den Bestandserhebungen vom Jahre 1867 ab wurde hingegen die ortsanwesende und die Wohnbevölkerung, vom Jahre 1900 ab nur noch die ortsanwesende Bevölkerung ermittelt.

## IV. Kapitel.

## Schlußwort.

Die Frage für die Gegenwart ist, welcher Zählumfang der Bevölkerung bei den kommenden Zählungen angewendet werden soll. Aus den angeführten Zählungsgrundsätzen für Württemberg ist zu erkennen, daß es überhaupt unmöglich ist, eine genaue Zählung der rechtlichen Bevölkerung durchzuführen, weil die Zahl der im Auslande lebenden Staatsangehörigen stets als eine ungenaue anzusehen ist. Daher ist auch für die Gegenwart die Ermittlung der rechtlichen Bevölkerung gar nicht in Erwägung zu ziehen. Aus den Zählungsgrundsätzen, welche zur Ermittelung der Wohnbeölkevrung aufgestellt waren, ist weiterhin deutlich zu erkennen, daß es äußerst schwierig ist, die Erhebungsgrundsätze so zu gestalten, daß sie für jedermann verständlich sind. Die Zählungsgrundsätze zur Ermittelung der Wohnbevölkerung geben besonders wegen der erforderlichen Unterscheidung der vorübergehend An- und Abwesenden oft zu Zweifeln, zu Auslassungen und zu Doppelzählungen Anlaß. Daher muß die Forderung für die kommenden Zählungen die sein, daß bei ihnen die ortsanwesende Bevölkerung ermittelt wird mit ihrem einfachen und klaren Kriterium der Ortsanwesenheit. Eine zweite Frage ist jedoch, ob die alleinige Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung für die Bevölkerungsstatistik ausreicht. Diese Frage ist mit „Nein" zu beantworten. Wird neben der ortsanwesenden Bevölkerung die Wohnbevölkerung erhoben, so wird dadurch eine genauere Feststellung der ortsanwesenden Bevölkerung ermöglicht, insofern nämlich, als durch die besondere Zählung der Abwesenden verhütet wird, daß auf kurze Zeit abwesende Haushaltungsmitglieder als anwesend angegeben werden.

Ich möchte daher die Forderungen für die künftigen Zählungen dahin zusammenfassen, daß bei den kommenden Zählungen die Basis die ortsanwesende Bevölkerung zu bilden hat, daß neben dieser Bevölkerungsart aber die Wohnbevölkerung zu ermitteln ist und daß für die Erhebung das Individualzählblatt allgemein angewendet wird, daß nicht die Haushaltungsliste, wie sie bei der Zählung im Jahre 1919 zur Anwendung gekommen ist und bei der Zählung im Dezember 1922 (aus Sparsamkeitsgründen) angewendet werden soll, weiterhin als Erhebungsformular benutzt wird.